



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Finanzen und Energie –

Castortransporte

1. Wie viele Transporte von Castoren mit abgebrannten Brennelementen sind in der laufenden Legislaturperiode von den schleswig-holsteinischen Kernkraftwerken nach La Hague beziehungsweise nach Sellafield durchgeführt worden?

Wie groß ist die Zahl der Transporte, bei denen am Zielort eine Kontamination festgestellt wurde, die den zulässigen Grenzwert von 4 Bq/cm^2 überschritten hatte?

Aus den drei schleswig-holsteinischen Kernkraftwerken wurden seit März 1996 folgende Abtransporte durchgeführt:

a) Nach La Hague:

- KKB: 9 (Transporte XI/1 bis XI/9)
- KKK: 1 (Transport VIII/2)
- KBR: 4 (Transporte II/1 bis II/4)

b) Nach Sellafield:

- KKK: 6 (Transporte BNFL 01 bis BNFL 12)
(6 Transporte mit je 2 Behältern)
- KBR: 5 (Transporte 97/01 bis 97/05).

Die vorgenannten Transporte wurden nicht mit Castor-Behältern, sondern mit reinen Transportbehältern durchgeführt.

Zur Zeit liegen Informationen über einen Fall erhöhter Kontamination vor. Von den Betreibern wurden bisher vollständige und konkrete Informationen über die Eingangsmessungen in La Hague und Sellafield noch nicht vorgelegt.

2. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit die Castortransporte von den Landesbehörden genehmigt werden?

Wer hat die Castoren vor dem Transport auf eine mögliche radioaktive Kontamination untersucht und welches Ergebnis haben die Untersuchungen ergeben?

Genehmigungen zum Transport von abgebrannten Brennelementen werden nicht von den atomrechtlichen Landesbehörden, sondern vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) gem. § 4 AtG erteilt.

Brennelement-Abtransporte bedürfen aufgrund entsprechender Regelungen in den Betriebsgenehmigungen der Anlagen auch der Zustimmung durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde.

Im Rahmen begleitender Kontrollen durch die Reaktorsicherheitsbehörde sind vor dem Abtransport folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Überprüfung der Identität des BE-Transportbehälters;
- Durchführung wiederkehrenden Prüfungen am Behälter und an den zur Handhabung notwendigen Hebezeugen;
- Einhaltung der Grenzwerte für Dosisleistung und Kontaminationen gem. den vorgegebenen verbindlichen Regelungen des Strahlenschutz- bzw. Verkehrsrechts;
- Einhaltung der für die BE-Handhabung vorgesehenen betrieblichen Regelungen.

Die Überprüfung auf Kontamination obliegt dem Betreiber der Anlage. Der TÜV-Nord ist als von der Reaktorsicherheitsbehörde zugezogener Sachverständiger seit 1994 ständig mit der Durchführung begleitender Kontrollen beauftragt.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Auswertung der von den Betreibern erstellten Meßprotokolle ergibt sich, daß beim Verlassen der Transporte nach den durchgeführten Messungen keine Grenzwertüberschreitungen vorlagen.

3. Ist es richtig, daß das Eisenbahnbundesamt eine Untersuchung der Transportbehälter auf Kontamination durchgeführt hat?

Wenn ja, wo wurden die Untersuchungen durchgeführt, welches Ergebnis hatten die Untersuchungen?

Nach einem vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgelegten Bericht vom 27. Mai 1998 führt das Eisenbahnbundesamt eigene Kontaminationsuntersuchungen durch.

Nach diesem Bericht wurden bei aufsichtlichen Messungen, die während der Transporte stichprobenweise durchgeführt wurden (60 % aller Transporte wurden gemessen), Radioaktivität weder auf den Behältern noch auf der Außenseite oder Innenseite der Haube, auf dem begehbaren Teil des Waggons und auf den nachfolgenden Waggons festgestellt. Über die Lokalität der jeweiligen Untersuchungen ist danach dort nichts bekannt.

4. An wie vielen Meßorten auf dem Transportbehälter wird vor und nach dem Transport der Castoren die radioaktive Kontamination gemessen?

Ist bei den Castorbehältern, die nach dem Transport eine erhöhte radioaktive Kontamination aufwiesen, diese an allen Meßorten gemessen worden?

Wenn nein, an wie vielen Meßorten wurde eine Grenzwertüberschreitung in welcher Höhe gemessen?

Es werden Eingangs- und Ausgangsmessungen an Waggons und Behältern sowohl in Bezug auf Dosisleistungen als auch Kontamination durchgeführt. Die Meßprotokolle schreiben für den Transportbehälter insgesamt bis zu 40 und für das Fahrzeug bis zu 20 Meßpunkte vor.

Bei der bisher festgestellten Grenzwertüberschreitung – siehe Antwort zu Frage 1. – lag eine punktuelle Kontamination an einer Stelle außerhalb der vorgegebenen Meßpunkte vor.

5. Woher stammt nach Kenntnis der Landesregierung die Radioaktivität, die nach dem Transport zu einer Grenzwertüberschreitung geführt hat?

Welche radioaktiven Isotope wurden analysiert?

Der Landesregierung liegen gegenwärtig keine Informationen über die Ursachen der aufgetretenen Kontaminationen vor. Die ihr vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zugegangenen Unterlagen weisen hierzu nichts aus. Insbesondere aber auf diese Frage konzentrieren sich die laufenden Untersuchungen mit dem Ziel einer wirksamen Abhilfe.

Nach den vom BMU vorliegenden Berichten über Analyseergebnisse wurden die Isotope Kobalt 60 und Cäsium 137 identifiziert.

6. Hat der Betreiber des Kernkraftwerks, dessen Castorbehälter nach dem Transport eine erhöhte Radioaktivität aufwies, die Landesregierung als genehmigende Behörde davon informiert?

Wenn ja, wann?

Nein.

7. War der Landesregierung bekannt, daß die Transportwaggons bei ihrer Ankunft in La Hague auf Kontamination untersucht wurden?

Wenn ja, hat die Landesregierung beim Betreiber nachgefragt, welches Ergebnis die Untersuchungen hatten?

Die Untersuchung der Transportwaggons bei ihrer Ankunft in La Hague war der Landesregierung bekannt.

Der Landesregierung war das gegenwärtig als sehr wahrscheinlich diskutierte Phänomen eines „Ausschwitzens“ von Radioaktivität während des Transportes nicht bekannt. Insoweit bestand für eine Nachfrage bei den Betreibern kein Erfordernis.

Es besteht im übrigen unverändert die Auffassung, daß für Fragen im Zusammenhang mit der Wiederaufbereitung im Ausland vorrangig die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gegeben ist.